

# Dorferneuerung in Niederösterreich

## Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998)

Diese Richtlinien wurden am 30. Juni 1998 von der NÖ Landesregierung beschlossen.

### Präambel

Die Dorferneuerung in Niederösterreich will die Bewohner des ländlichen Raumes ermutigen, Mitverantwortung für ihren unmittelbaren Lebensraum (Dorf, Kleinregion) zu übernehmen und an dessen Gestaltung und Entwicklung gemeinsam aktiv mitzuarbeiten; die entsprechenden Fähigkeiten der Menschen sollen gefördert, entwickelt und genutzt werden.

Eine funktionsfähige Wohn-, Wirtschafts- und Sozialstruktur soll geschaffen, die kulturellen Stärken sollen gefördert, ein verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen soll gestärkt und das Erscheinungsbild der Dörfer durch eine regionale Baukultur erhalten oder wiederhergestellt werden.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturraumes verbessert werden.

Insgesamt soll eine enge Vernetzung mit den anderen Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes erreicht werden.

### 1 Grundsätze

Als Dorferneuerung gelten besondere Maßnahmen, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen im Bereich der Gesellschaft, der Kultur, der Ökologie und der Wirtschaft in den Dörfern ausgerichtet sind.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen stehen zur besseren Lesbarkeit in kleinem Druck im Verlauf des Richtlinien textes.

Die einleitende knappe Definition entspricht der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl.8000, welche die Dorferneuerung als raumordnungspolitische Maßnahme des Landes Niederösterreich ausweist.

1.1 Als Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum wird die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verwirklichung folgender Ziele verstanden:

- a) Die Dörfer und der ländliche Raum sollen in ihrer besonderen Eigenart erhalten und im Hinblick auf die Lebensqualität der dort lebenden Menschen entwickelt werden.
- b) Regionale Wirtschaftskreisläufe sollen durch eine erhöhte Wertschöpfung in der Region und in den Dörfern gestärkt werden.
- c) Die Beschäftigungssituation der Wohnbevölkerung in der Region soll verbessert werden.
- d) Bei der Befriedigung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche soll eine hohe regionale Eigenständigkeit erreicht werden.
- e) Die Bereitschaft zur Erbringung von Eigenleistungen unter Ausschöpfung aller örtlichen und regionalen Gegebenheiten soll erhöht werden.
- f) Durch die Entwicklung von Eigenverantwortung und der Fähigkeit zur Selbsthilfe soll eine weitgehende Selbständigkeit der Dörfer und Regionen und ein entsprechendes Orts- und Regionsbewußtsein entstehen.

Der einleitende Zielkatalog gibt jene grundsätzlichen Absichten wieder, von denen sich die Dorferneuerung in Niederösterreich von ihren Anfängen 1984 und 1985 an erfolgreich hat leiten

lassen. In abgewandelter Formulierung, aber im gleichen Sinn finden sich diese Ziele auch im EU Planungsdokument - Ziel 5b/Niederösterreich, wie sie den Richtlinien als Präambel vorangestellt werden.

Als Regionen sind in erster Linie die Kleinregionen (1.3) zu sehen.

Unter der dörflichen und regionalen Selbständigkeit ist eine innere Autonomie ungeachtet aller Verwaltungs- und Sprengelgrenzen zu verstehen, die sich im Bewußtsein der Bewohner entwickelt und in ihrem Handeln zeigt. Wesentliche Voraussetzung dazu ist eine weitgehende Identifikation der Menschen mit ihrem Dorf und ihrer Region.

1.2 Im Mittelpunkt der Dorferneuerung steht das einzelne Dorf. Als Dorf wird die Einheit der Dorfgemeinschaft (Einzelpersonen und Familien, Gruppen und Vereine, Gesellschaft), Ortschaft und Landschaft (geschlossene Siedlung, Streu- und Einzelsiedlungen und Flur) verstanden.

Als Kriterien für die Bestimmung eines Ortes als Gegenstand einer Dorferneuerung sind die Siedlungseinheit, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einheit, die historische Einheit (ehemals selbständige Gemeinde), die Katastralgemeinde, die überschaubare Einheit und die Einheit im Bewußtsein der Bewohner heranzuziehen.

Das Kriterium der Überschaubarkeit (Ort, in dem jeder jeden kennt) soll die Abgrenzung gegenüber der städtischen Siedlung erleichtern.

1.3 Als Kleinregion gelten in der Dorferneuerung zusammenhängende Gebiete, die durch eine funktionelle Zusammengehörigkeit und ähnlichgeartete Ziele und Interessen gekennzeichnet sind und unter Bedachtnahme auf die Einzugsbereiche zentraler Orte, auf die landschaftliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einheit und auf ein vorhandenes regionales Bewußtsein im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und deren Bewohnern abgegrenzt werden können.

Als ländlicher Raum sind alle Gebiete außerhalb der Ballungsräume zu verstehen. Als Kriterien für eine Abgrenzung sind besonders eine geringere Bevölkerungs- und Bebauungsdichte, eine vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung und eine ländliche Struktur der Siedlungen heranzuziehen.

Die Begriffsbestimmung einer (Klein-) Region orientiert sich an § 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes und an den Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Entwicklungskonzepte. Bei der Ausschöpfung der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten soll der Eigeninitiative der Bewohner eine besondere Bedeutung beigemessen werden, um ein hohes Maß an regionaler Identität zu erreichen (Richtlinien, Erläuterungen). Ein entsprechendes Konzept kann durch die Gemeinden einer Kleinregion, Vereine oder die Landesregierung initiiert und vom Land gefördert werden.

Nach dem Konstanzer Leitbild (Europäische Arbeitsgemeinschaft für Landentwicklung und Dorferneuerung, 1996) ist das wesentliche Merkmal des ländlichen Raumes, der rund vier Fünftel des Gebietes der Europäischen Union ausmacht, nach wie vor eine vielfältig strukturierte Land- und Forstwirtschaft - als wichtiger Träger der regionalen Beschäftigung und Wertschöpfung, als Nahrungsmittellieferant, als Gestalter der Kulturlandschaft und als Quelle der Dorf- und Regionalkultur.

1.4 Die Geschäftsstelle kann die Bestimmungen dieser Richtlinien für die Organisation, das Verfahren und die Maßnahmen näher ausführen, wenn dies für die Dorferneuerung in Niederösterreich erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

Diese Bestimmung soll die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung ermächtigen, Detailregelungen für die Durchführung der Aktion im Einzelnen zu treffen, und dadurch eine übersichtliche Fassung der Dorferneuerungsrichtlinien ermöglichen.

1.5 Die Geltungsdauer dieser Richtlinien beginnt am 1. Juli 1998. Die Richtlinien

für die Dorferneuerung von Niederösterreich vom 12. Februar 1985 in der Fassung vom 11. Juli 1989 treten gleichzeitig außer Kraft.

## 2 Organisation

Die Organe der Dorferneuerung in Niederösterreich sind die Landes-geschäftsstelle für Dorferneuerung (Geschäftsstelle); die Dorferneuerungsvereine (Arbeitsgruppen) und die Gemeinden; deren mit dem Ziel der Dorferneuerung gegründeten Interessensvertretung und ihre besonderen Organe (Viertelsbüros, Betreuer); die gemeinsamen Organe auf Landes- und Viertelsebene (Forum für die Dorferneuerung in Niederösterreich, Viertelstage).

2.1 Die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung ist bei der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eingerichtet und hat besonders folgende Aufgaben:

- a) Entwurf und Vollziehung der Richtlinien;
- b) Vorbereitung, Leitung und Vollzug der Sitzungen des Forums;
- c) Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen;
- d) Anerkennung einer Interessensvertretung und Zusammenarbeit mit dieser und mit anderen Stellen;
- e) Maßnahmen, die geeignet sind, die Grundsätze der Dorferneuerung im Bewußtsein der Bevölkerung zu stärken (Öffentlichkeitsarbeit);
- f) Entwicklung der Dörfer, Gemeinden, Kleinregionen und des ländlichen Raumes.

Als eine überwiegend regionalpolitische Förderungsmaßnahme des Landes Niederösterreich ist die Dorferneuerung im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verankert und als Geschäftsstelle für Dorferneuerung bei der entsprechenden Abteilung organisiert.

2.2 Die Dorferneuerungsvereine bzw. vor deren Gründung die Arbeitsgruppen vertreten in den Dorferneuerungsverfahren die Gesamtheit der Ortsbewohner. Sie erfüllen ihre Aufgaben entsprechend den einzelnen Verfahrensschritten im Zusammenwirken mit den Betreuern und den Gemeindeorganen.

Die Gemeinden und ihre Organe wirken im Rahmen ihres Aufgaben -bereiches an den in ihrem Gemeindegebiet laufenden Dorferneuerungsverfahren mit.

Als Repräsentanten der Dorfgemeinschaft stellen die Vereine vor allem im Hinblick auf die für eine erfolgreiche Dorferneuerung unabdingbaren Initiativen und Eigenleistungen den wichtigsten Träger der Erneuerung im Ort dar.

Andererseits wird bei der Realisierung sehr vieler Projekte ein konstruktives Mitwirken der Gemeinden als Eigentümer und Träger der Finanzierung notwendig sein. Für das Tätigwerden ihrer Organe ist die NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000, maßgeblich.

2.3 Die Geschäftsstelle arbeitet in den allgemeinen Belangen der Dorferneuerung mit den Dorferneuerungsvereinen und -gemeinden zusammen. Diese organisieren sich in einer anerkannten Interessensvertretung, deren Ziele mit den Dorferneuerungszielen übereinstimmen müssen.

Ihre Aufgaben bestehen besonders in der

- a) Vertretung der Interessen der Dorferneuerungsvereine und -gemeinden;
- b) Bereitstellung von Betreuern; Sensibilisierung und Prozeßbegleitung;
- c) Einrichtung und Betrieb regionaler Büros für die Dorferneuerung in den Landesvierteln (Viertelsbüros); Abhaltung der Viertelstage;
- d) Förderung der Dorferneuerungsvereine;
- e) Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
- f) Maßnahmen, die geeignet sind, die Grundsätze der Dorferneuerung im Bewußtsein der Bevölkerung zu stärken (Öffentlichkeitsarbeit);
- g) Entwicklung der Dörfer, Gemeinden, Kleinregionen und des ländlichen Raumes.

Über die einzelnen Dorferneuerungsverfahren hinaus kooperiert die Geschäftsstelle mit den Vereinen und Gemeinden. Eine rasche und geordnete Kommunikation der beiden Seiten erfordert eine Dachorganisation als Gesprächspartner des Landes.

Die anerkannte Interessensvertretung der Dorferneuerungsvereine und -gemeinden ist zur Zeit der NÖ-Verband für Dorf- und Stadterneuerung, Gemeinde-, Regional- und Landesentwicklung (Satzung vom 19. April 1997).

Ihr Wirkungskreis umfaßt sowohl die Dynamik des einzelnen Dorferneuerungsverfahrens als auch die Gesamtanliegen der Dorferneuerungsaktion, der Dörfer und des ländlichen Raumes.

Für die Tätigkeit der Interessensvertretung im einzelnen ist deren Satzung in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die Betreuer werden grundsätzlich von der Interessensvertretung für bestimmte Dorferneuerungsorte bereitgestellt und begleiten die einzelnen Dorferneuerungsverfahren über ihre gesamte Dauer. Als Betreuer sind entsprechend geeignete und ausgebildete Personen einzusetzen.

Wie sich aus dem dritten Abschnitt ergibt, ist es im Besonderen Aufgabe der Betreuer,

- a) die Arbeitsgruppen und Vereine bei den Dorfgesprächen und bei der Erstellung von Leitbildern und Dorferneuerungskonzepten zu beraten und zu unterstützen,
- b) innovative Projekte im Sinne der Ziele der Dorferneuerung zu initiieren und zu unterstützen,
- c) zu einer breiten Bürgerbeteiligung bei Dorfgesprächen, Planung und Realisierung von Projekten beizutragen,
- d) einen intensiveren Informationsfluß zu gewährleisten und
- e) in der Begleitung der einzelnen Projekte die erforderlichen Kontakte mit Dienststellen, Fachleuten, Förderungsgebern u. a. herzustellen bzw. zu unterstützen.

Die Aufgaben und die Stellung der Betreuer bestimmen sich einerseits durch die Richtlinien der Interessensvertretung (Satzung, Verträge, Leitfäden u. a.), andererseits durch die Dorf-erneuerungsrichtlinien (Grundsätze, Organisation, Verfahren).

Als Betreuer können auch Mitarbeiter von Landesdienststellen oder andere Personen eingesetzt werden.

2.4 Das Forum für die Dorferneuerung in Niederösterreich setzt sich aus Vertretern der Geschäftsstelle und der Interessensvertretung zusammen und hat die Aufgabe, die grundsätzlichen und gemeinsamen Angelegenheiten der Dorferneuerung zu beraten und die Vorgangsweise des Landes und der Interessensvertretung bzw. ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen. Mitarbeiter anderer Dienststellen, Betreuer und andere Fachleute können beratend an den Sitzungen des Forums teilnehmen.

Das Forum tritt regelmäßig unter der Leitung des Sachgebietsleiters für die Dorf- und Stadterneuerung zusammen und berät im Besonderen über

- a) Grundsatzfragen und inhaltliche Schwerpunkte;
- b) Fragen der Organisation;
- c) Fragen der Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Finanzielle und personelle Angelegenheiten;
- e) Aufnahme von Orten in die Dorferneuerung

Die Geschäftsstelle und die Interessensvertretung sind die beiden Organe, deren Arbeit für das Gelingen der Dorferneuerung ebenso entscheidend ist wie ihre Zusammenarbeit. Besondere Bedeutung kommt daher einem gemeinsamen Organ zu, welches die Schnittstelle der verschiedenen Aktivitäten bilden soll.

2.5 Die Viertelstage setzen sich aus den im entsprechenden Landesviertel tätigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle und Betreuern zusammen und treten in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber vierteljährlich zusammen.

Der Viertelstag hat in den einzelnen Landesvierteln

- a) die laufenden Dorferneuerungsvorhaben zu begleiten,
- b) die Entscheidungen der anderen Organe vorzubereiten bzw. zu unterstützen und
- c) alle erforderlichen Informationen auszutauschen.

Nach den Intentionen dieser Richtlinien liegen die Schwerpunkte für die Dynamik und die Effizienz der einzelnen Dorferneuerungsverfahren bei den einzelnen Betreuern und den Viertelstagen. Zweckmäßig erscheint die organisatorische Verknüpfung des Viertelstages mit den Viertelsbüros.

### 3 Verfahren

In jedem einzelnen Verfahren zur Erneuerung eines Dorfes sollen

- a) der soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Ist-Zustand des Dorfes von seinen Bewohnern gemeinsam erfaßt und davon ausgehend ein ganzheitliches Bild der zukünftigen Entwicklung (Soll-Zustand) entworfen und die zu dessen Verwirklichung geeigneten Maßnahmen festgestellt werden (Leitbild),
- b) die Bereitschaft der Dorfbewohner zur aktiven Verwirklichung des Leitbildes geweckt oder gestärkt werden und
- c) das Leitbild durch die Dorfbewohner und alle örtlichen und regionalen Kräfte unter Hilfestellung der Organe der Dorferneuerung verwirklicht werden.

Das Leitbild soll entsprechend den örtlichen Gegebenheiten besonders vorsehen:

- a) Strategien zur Entwicklung der Eigenverantwortung und der Fähigkeit zur Selbsthilfe bei den Bewohnern;
  - b) Maßnahmen zur sozialen Verbesserung und kulturellen Erneuerung
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten, besonders des Wasserhaushalts, und der Landschaftsgestaltung;
  - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- und Entsorgung und einen Energieplan unter Berücksichtigung erneuerbarer regionaler Energiequellen;
  - e) Maßnahmen zur Verbesserung der Ortsstruktur und zur gebäude-bezogenen Erneuerung; ein Ortsbildinventar mit Ausweisung der Kulturgüter und erhaltenswerten Objekte;
  - f) Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung und zur Gestaltung von Straßen- und Ortsräumen;
  - g) Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Strukturverbesserung, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und zur Förderung des Fremdenverkehrs;
  - h) Aussage zur Realisierung und Finanzierung.
- Sie sollen mit bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen Planungen (Raumordnung, Bebauung, Landschaft, Flur, Straßen, Wasser u. a.) übereinstimmen oder erforderlichenfalls deren Verbesserung vorsehen.

Im dritten Abschnitt werden die einzelnen Verfahrensschritte formuliert, die den Weg der konkreten Dorferneuerung im einzelnen Ort bilden. Diesem modellhaften Prozeß sind jeweils die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 4 der Richtlinien zuzuordnen, um eine dem Menschen dienende regionale Politik mit einem bestimmten Dorf als Mittelpunkt (Werner Slupetzky) zu realisieren. Die einleitende Zielsetzung für das Erneuern des einzelnen Dorfes korrespondiert mit den allgemeinen Zielen des ersten Abschnitts.

Als erläuternde Anmerkung zu den Verfahrensregeln, vor allem aber zum Inhalt des Leitbildes kann auch das Leitbild für Landentwicklung und Dorferneuerung in Europa (Konstanz 28. 2. 1996) herangezogen werden, welches unter den Titeln „Maßnahmen zur Erreichung des Idealbildes“ und „Wege zum Erfolg“ richtungsweisende Grundsätze enthält.

3.1 In einem Dorf bildet sich eine an der Dorferneuerung interessierte Arbeitsgruppe und meldet ihr Interesse an.

3.2 Unter der Leitung der Arbeitsgruppe und der Betreuer finden Dorfgespräche der Ortsbewohner statt. Ausgehend von den Stärken und Schwächen des Dorfes (dem Ist-Zustand) wird über Möglichkeiten einer Veränderung und Ziele einer zukünftigen Dorfentwicklung (den Soll-Zustand) gesprochen.

3.3 Das Ergebnis der Dorfgespräche wird als Leitbild von der Arbeitsgruppe und den Betreuern aufgezeichnet und zusammen mit dem Verlauf der

Dorfgespräche in einem Leitbildbericht dokumentiert.

3.4 Der Gemeinderat nimmt den Leitbildbericht zustimmend zur Kenntnis und sucht um Aufnahme des Ortes in die Dorferneuerung an. Der Viertelstag begutachtet den Leitbildbericht. Über seine Empfehlung nimmt das Forum den Ort in die Dorferneuerung auf.

3.5 Die Arbeitsgruppe konstituiert sich als Dorferneuerungsverein. Ein bereits bestehender Verein nimmt eine entsprechende Änderung seiner Satzung vor.

3.6 Die Ortsbewohner beginnen mit der Verwirklichung des Leitbildes. Die einzelnen Schritte dazu erfolgen unter der Leitung des Vereins im erforderlichen Zusammenwirken mit der Gemeinde und werden von einem Betreuer begleitet. Der Betreuer berichtet der Geschäftsstelle jährlich über seine Tätigkeit.

Diese Berichte können zweckmäßigerweise einmal jährlich gesammelt durch die Interessensvertretung vorgelegt werden.

Wenn erforderlich können auch Mitarbeiter anderer Dienststellen und andere Fachleute zur Planung einzelner Vorhaben oder für eine weiterführende fachliche Begleitung beigezogen werden. Bei der Planung und Verwirklichung großer oder - vor allem - überörtlicher Vorhaben kann unter Mitwirkung der Geschäftsstelle von Fall zu Fall eine projektbegleitende Gruppe aus solchen Personen gebildet werden.

3.7 Anträge auf Förderung einzelner Maßnahmen zur Verwirklichung des Leitbildes werden von den jeweiligen Rechtsträgern gestellt und von einem Bericht des Betreuers begleitet. Der Viertelstag begutachtet die Projektunterlagen und empfiehlt eine entsprechende Förderung.

Die Projektunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für eine Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinien erforderlich sind (Beschluß des Förderungswerbers, Projektbeschreibung, Pläne, Stellungnahme des Betreuers, erwartete Auswirkungen, Finanzierungs- und Realisierungsplan, Anbote, Eigenleistungen). Gleiches gilt für die Beurteilung der zieladäquaten Realisierung eines Projekts vor Auszahlung der Förderung (Rechnungen, Dokumentation der ideellen und materiellen Eigenleistungen).

Den Ansuchen werden in der Regel Beschlüsse des zuständigen Organs des Förderungswerber (Gemeinderat oder -vorstand, Vereinsvorstand) zugrundeliegen müssen. Erforderlich sind auch eine Verpflichtungserklärung über eine widmungsgemäße Verwendung bzw. eine entsprechende Rückerstattungsverpflichtung, die notwendigen EU-Formblätter (in Ziel 5 b- Gebieten), geeignete Bild- und Plandarstellungen (bei Projektförderungen) und (bei Planungsförderungen wenigstens drei) Anbote, bei Gemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vergaberegeln (NÖ Gemeindeordnung, ÖNORM A 2050). Rechnungen sind Zahlungsbelege anzuschließen.

Als materielle Eigenleistungen gelten sowohl Arbeitszeit als auch Material- und Kostenbeiträge, die von den Ortsbewohnern aufgebracht werden, unter ideelle Leistungen fallen alle Ideen und Initiativen, Planungs- und Informationsarbeit und Veranstaltungen jeder Art, die in einer Weise dem Projektziel dienen, die eine positive Auswirkung der Dorferneuerungs-idee unter Beweis stellt.

3.8 Zu einem geeigneten Zeitpunkt werden auf der Grundlage des Leitbildes neuerlich Dorfgespräche über die geleistete und über die Ziele und Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit abgehalten. Das bestehende Leitbild soll entsprechend fortgeschrieben und vertieft werden. Dieses dient als Grundlage für weitere Vorhaben und als Dokumentation der Dorferneuerung des Ortes; es wird vom Verein beschlossen und dem Gemeinderat und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.

Besonders ist auf gleichartige Planungen der benachbarten Orte und Gemeinden zu achten und die Einbeziehung in bzw. Ausdehnung auf ähnliche

Vorhaben mit dem Ziel der Vernetzung auf regionaler Ebene (koordinierte Leitbilder, Kleinregionale Entwicklungs-konzepte) anzustreben; die bestmögliche Nutzung aller regionalen Kräfte ist dabei besonders zu berücksichtigen.

#### 4 Förderungen

4.1 Die einzelnen Maßnahmen im Verlauf eines Dorferneuerungs-verfahrens können in folgender Weise gefördert werden:

Die Interessensvertretung ist für die Durchführung der Dorfgespräche und die Erstellung des Leitbildberichtes verantwortlich. Sie kann den Dorferneuerungsvereinen Startförderungen gewähren und Vorhaben kleineren Umfangs, die von den Dorferneuerungsvereinen verwirklicht werden, fördern.

Die Geschäftsstelle

- a) fördert Maßnahmen (Projektplanung und -ausführung) zur Verwirklichung des Leitbildes (3.7), höchstens aber 50% der entstehenden Kosten mit Ausnahme der unbaren Eigenleistungen,
- b) übernimmt die durch die Beiziehung von Fachleuten für Konzeptplanungen (3.6, 3.8) entstehenden Kosten in der Höhe von 75%, höchstens aber S 300.000,-.

Die Interessensvertretung fördert entsprechend ihren Aufgaben vor allem die Dorferneuerungsaktivitäten in der Anlaufphase vor einer Vereinsgründung und dann die Tätigkeit der Dorferneuerungsvereine unmittelbar durch eine weiterführende Betreuung und durch finanzielle Unterstützung in einem kleineren Rahmen. Das Ausmaß der Förderung wird entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zu bestimmen sein.

Der Schwerpunkt der materiellen Förderung eines Dorferneuerungsortes liegt naturgemäß auf den einzelnen Realisierungsmaßnahmen (a); dazu ist auch die entsprechende Projektplanung zu rechnen. Unter den für eine Konzeptplanung (b) anfallenden Kosten können sowohl eine weitergehende fachliche Begleitung (3.6) als auch vertiefte und koordinierte Leitbilder (3.8) verstanden werden.

Wie bisher ist als oberer Richtwert für Projektförderungen (a) ein Betrag von S 300.000,- anzunehmen, jedoch soll für besonders förderungswürdige Maßnahmen im Sinne von Punkt 4.3 eine angemessene Förderung darüber hinaus ermöglicht werden.

4.2 Vereinigungen und anderen Einrichtungen, die besondere Aufgaben der Dorferneuerung erfüllen, können im Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen für eine Gewährung der Förderung können in einem Förderungsvertrag vereinbart werden.

Die besonderen Aufgaben der anerkannten Interessensvertretung für die Dorferneuerung in Niederösterreich und die Bedingungen für eine Förderung können in einer Vereinbarung festgelegt werden.

Gemeinschaftliche Konzepte und Projekte auf regionaler Ebene können über eine Einzelförderung hinaus besonders gefördert werden.

Der große Aufgabenbereich der Interessensvertretung erfordert entsprechende Mittel, die mit Rücksicht auf den Förderungscharakter der Aktion nicht nur von den Vereinen und Gemeinden aufgebracht werden können, sondern eine maßgebliche Dotation durch das Land rechtfertigen. Darüber hinaus verschafft sich die Interessensvertretung auf geeignete Weise (Mitgliedsbeiträge, Sponsoring u.a.) weitere Mittel.

Neben der Interessensvertretung der Dorferneuerungsvereine sollen auch andere Organisationen, vor allem juristische Personen, unterstützt werden, die sich auf Landesebene oder darüber hinaus bzw. in wichtigen Teilbereichen für die Dorferneuerung verdienstvoll machen. Eine besondere Zuwendung gilt auch jenen örtlichen bzw. kleinregionalen Initiativen, die als besonderes Ziel eine

Vernetzung ihrer Vorhaben auf regionaler Ebene anstreben (3.8).

4.3 Für eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung gilt allgemein:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Dorferneuerungsaktion oder auf Förderung.

Für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und deren Höhe sind maßgeblich

- a) die Eigenleistungen des Förderungswerbers
- b) Leistungen anderer Förderungsgeber
- c) die Eigeninitiative und Eigenleistung der Ortsbevölkerung
- d) die Wirksamkeit der Maßnahme im Sinne der Ziele, besonders
- e) der innovative oder beispielhafte Charakter und
- f) die überörtlichen Auswirkungen eines Konzeptes oder einer Maßnahme (Gemeinschaftsprojekte, regionale Zusammenarbeit).

Die Maßstäbe einer Förderung orientieren sich ebenso wie die Grundsätze der Dorferneuerung an den EU-Richtlinien (Art. 5 der Verordnung Nr. 2085/93), die den Schwerpunkt primär auf die ideelle Förderung (Beratung, Sensibilisierung und Ermutigung) und in der Folge auf materielle Förderung von vorzugsweise Gemeinschaftsprojekten mit innovativen örtlichen und regionalen Maßnahmen setzt. Zur Bewertung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen können u. a. die Kriterien des „EU Planungsdokuments - Ziel 5 b Niederösterreich“ herangezogen werden.

Vorrangig und schon bei der Entscheidung für ein Projekt zu prüfen sind die gemeinschaftsbildende Wirkung, die Förderung der Eigeninitiative, die Entwicklung einer Eigendynamik, die entstehenden Synergieeffekte und die längerfristigen Auswirkungen im soziokulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Mittel, die nicht dem Förderungsziel entsprechend verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich sind anzuwenden.

Die Bereitstellung beträchtlicher öffentlicher Mittel rechtfertigt die Kontrolle einer widmungsgemäßen und zielorientierten Verwendung der Förderungen. zurück